

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 708

**Das ‚Menschenbild des
Grundgesetzes‘ in der Rechtsprechung
des Bundesverfassungsgerichts**

Von

Ulrich Becker



Duncker & Humblot · Berlin

ULRICH BECKER

**Das ‚Menschenbild des Grundgesetzes‘ in
der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 708

Das ‚Menschenbild des Grundgesetzes‘ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Von

Ulrich Becker



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Becker, Ulrich:

Das ‚Menschenbild des Grundgesetzes‘ in der Rechtsprechung
des Bundesverfassungsgerichts / von Ulrich Becker. – Berlin :
Duncker und Humblot, 1996

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 708)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1994

ISBN 3-428-08853-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-08853-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit hat im Herbst 1994 der Freiburger Juristischen Fakultät als Dissertation vorgelegen. Das Entstehen dieser Abhandlung wurde von Beginn an unterstützt und gefördert von meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Thomas Würtenberger, dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Die Idee, das Thema der vorliegenden Arbeit zu behandeln, verdanke ich einem Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Hasso Hofmann im Frühjahr 1991, der auch den Fortgang der Arbeit mit interessierter Anteilnahme und helfendem Rat begleitet hat. Eine Reihe wichtiger Anregungen habe ich zudem in verschiedenen Gesprächen mit Herrn Prof. Dr. Alexander Hollerbach erhalten. Beiden gilt mein aufrichtiger Dank.

Zu danken habe ich schließlich dem Cusanuswerk, das die Erstellung der vorliegenden Abhandlung mit einem Promotionsstipendium unterstützt hat.

Berlin, im September 1995

Ulrich Becker

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
-------------------------	----

Erster Teil

Bilder in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	20
A. Der Begriff des "Menschenbildes"	20
B. Andere Bilder in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	23
I. Das Bild der Ehe	24
1. Inhalt des Bildes	24
2. Der Bildbegriff	25
a) Geringe inhaltliche Prägnanz	25
b) Zusammenfassung wesentlicher Strukturelemente	25
II. Das vorverfassungsmäßige Bild	26
1. Inhalt der Bilder	26
a) Das vorverfassungsmäßige Gesamtbild	26
b) Das vorverfassungsrechtliche Gesamtbild des Prozeßrechts	27
c) Das vorverfassungsmäßige Bild der deutschen Währungs- und Notenbank	27
2. Der Bildbegriff	28
a) Gemeinsamkeiten	28
aa) Geringe inhaltliche Konkretisierung	28
bb) Zusammenfassung von Strukturprinzipien	28
b) Unterschiede	29
III. Die Berufsbilder	30

1. Besonderheit der Berufsbilder	30
2. Der Bildbegriff	31
IV. Zusammenfassung	31

Zweiter Teil

Der Inhalt des Menschenbildes	33
A. Der Selbststand der Person	34
I. Sittlichkeit und Eigenständigkeit	35
II. Selbstverantwortlichkeit	35
III. Recht zur Selbstbestimmung.....	36
IV. Die Objektformel.....	37
1. Inhalt der Objektformel	37
2. Herkunft der Objektformel	39
B. Der Sozialbezug.....	41
I. Die Hinordnung auf die Gemeinschaft.....	41
II. Die Begrenztheit individueller Freiheit; die Pflichtgebundenheit des Menschen	42
C. Zusammenfassung	43

Dritter Teil

Die Herkunft der Menschenbildformel	47
A. Zu Person und Wirken von J.M. Wintrich	48

	Inhaltsverzeichnis	11
B.	Wintrichs Menschenbild	49
	I. Das "Personsein"	50
	II. Die Persönlichkeit.....	51
C.	Einflüsse auf das Menschenbild Wintrichs	53
	I. Der Eigenwert der Person	53
	1. Die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs	53
	a) Das Achtungsgebot der Menschenwürde	53
	b) Exkurs: Die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zum Problemkreis überpositiven Rechts	55
	2. Der Mensch als "Zweck an sich selbst"	58
	II. Die Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person.....	60
	1. Art. 117 BayVerf.....	60
	2. Dietrich Schindler.....	61
	3. Die katholische Soziallehre	63
	a) Wesentliche Aussagen der katholischen Soziallehre zum Wesen des Menschen	63
	aa) Die Individualnatur des Menschen	64
	bb) Die Sozialnatur des Menschen	65
	b) Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Wintrichs Menschenbild und der Vorstellung vom Menschen in der katholischen Soziallehre.....	66
	c) Das Bindeglied zwischen der katholischen Soziallehre und Wintrichs Menschenbild	66
	4. Kritik des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips.....	69
D.	Zusammenfassung	72

Vierter Teil

Die Menschenbildformel des Bundesverfassungsgerichts: das 'Menschenbild des Grundgesetzes'?		74
A.	Das 'Menschenbild des Grundgesetzes' in der verfassungsrechtlichen Literatur	74
	I. Streitpunkt "Menschen-Bild"	74
	II. Umstrittene Funktion des Menschenbildes	77
	III. Exkurs: Die Konzeption des Menschenbildes bei Willi Geiger	79
B.	Inhalt der Menschenbildformel	80
	I. Grundthema der Menschenbildformel	81
	II. Akzentuierung der Grenzen individueller Freiheit	84
	1. "Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums"	84
	2. "... Das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum-Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten."	85
	3. "Dies heißt aber: der Einzelne muß sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt."	87
C.	Versuche, die Menschenbildformel mit einem 'Menschenbild des Grundgesetzes' gleichzusetzen	88
	I. Begründungsversuch aus Art. 1 Abs. 1 GG und hiergegen zu richtende Einwände	89

1. Die Schwierigkeiten, den Gehalt der Menschenwürdegarantie zu formulieren	89
2. Die Objektformel.....	91
II. Begründungsversuch aus einer Zusammenschau verschiedener Grundgesetzartikel.....	92
1. Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts.....	92
a) Unklarheiten in der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts.....	93
b) Einwände gegen die Begründung des Bundesverfassungsgerichts.....	94
aa) Der Vorbehalt des Gesetzes.....	95
bb) Der gemäßigte Individualismus des Grundgesetzes	97

Fünfter Teil

Das Menschenbild als Mittel der Verfassungsinterpretation	101
A. Die freiheitsbegrenzende und freiheitssichernde Funktion: Das Menschenbild als Element der Schranken- und Schutzbereichsbestimmung von Grundrechten	101
I. Freiheitsbegrenzung und Menschenbild.....	101
1. Das Menschenbild als Schranke einzelner Grundrechte	101
a) Die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG	101
aa) Überblick über die Verwendung des Menschenbildes im Rahmen der Schrankendiskussion der allgemeinen Handlungsfreiheit	101
(1) Die Investitionshilfe-Entscheidung.....	101
(2) Die Entwicklung nach dem Elfes-Urteil	103
bb) Gründe für die Verwendung des Menschenbildes als Schranke der allgemeinen Handlungsfreiheit: Art. 2 Abs. 1 GG als Freiheitsrechtsleitsatz.....	104
b) Das Menschenbild als Schranke des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG	107
aa) Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.....	108
bb) Die Funktion des Menschenbildes im Rahmen von Ausführungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht.....	109

(1) Das Menschenbild und die Schutzbereichsbestimmung beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht	109
(2) Menschenbild und Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	110
2. Das Menschenbild als allgemeine Grundrechtsschranke	111
II. Freiheitssicherung und Menschenbild.....	113
1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	113
2. Andere Grundrechte	113
B. Die kommentierende Funktion: Das Menschenbild als Element der inhaltlichen Konkretisierung verfassungsrechtlicher Bestimmungen.....	115
I. Das Menschenbild und die "freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes"	115
II. Das Menschenbild und der personale Grundzug einzelner Grundrechte	116
C. Die holistische Funktion: Das Menschenbild als Element einer Verfassungstheorie.....	118
I. Das Menschenbild als allgemeine Grundrechtsschranke.....	119
II. Das Menschenbild und die Wertordnung.....	120
D. Bewertung der argumentativen Funktion des 'Menschenbildes des Grundgesetzes' in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	123
I. Skizze des jeweiligen verfassungsrechtlichen Problems auf abstrakter Ebene	124
II. Unschärfe des Menschenbildes	125
III. Argumentation mit einem verkürzten Menschenbild	127
Literaturverzeichnis	131

Einleitung

Die Frage nach dem Bild des Menschen im Recht und nach der Bedeutung des Menschenbildes für das Recht besitzt eine lange Tradition und hat auch heute nichts von ihrer Aktualität eingebüßt.

Sie schwang in den unterschiedlichen Lehren vom Naturzustand¹ mit, wie sie beispielsweise von der Rechtsphilosophie der Aufklärung entwickelt wurden.² "Der Mensch im Recht", so lautete das Thema, das Gustav Radbruch für seine Heidelberger Antrittsvorlesung im Jahr 1927 wählte.³ Und vor wenigen Jahren veröffentlichte Peter Häberle eine kleine Schrift mit dem Titel "Das Menschenbild im Verfassungsstaat".⁴

¹ Hierauf weist zutreffend *Radbruch*, *Der Mensch im Recht*, in: ders., *Der Mensch im Recht*, S. 9 (21) hin: "Damit sind wir noch einmal zum Menschen als Objekt des Rechts zurückgekehrt. Die hier darüber angestellten Betrachtungen sind keineswegs ohne Vorgang. In einer anderen Form, unter dem durchsichtigen Schleier geschichtlicher Konstruktion, sind sie von jeher gepflegt worden; in der Lehre vom Naturzustand. Unter dem Naturzustand verstand man im Grunde nichts anderes als den ursprünglichen Seelenzustand des Menschen, den das Recht vorfindet und zu seinem Ausgangspunkt macht, und die Rechtszeitalter haben abwechselnd den beiden entgegengesetzten Auffassungen dieses Seelenzustandes gehuldigt, die in der Lehre vom Naturzustand mit den Schlagworten 'appetitus Societatis' (Grotius) und 'homo homini lupus' (Hobbes) bezeichnet worden sind."

² Vgl. hierzu *Hofmann*, *Zur Lehre vom Naturzustand in der Rechtsphilosophie der Aufklärung*, in: *Rechtstheorie* Bd. 13 (1982), S. 226-252.

³ Abgedruckt in: *Radbruch*, *Der Mensch im Recht*, S. 9-22.

⁴ Berlin 1988; als weitere Beiträge zu dem Thema "Menschenbild und Recht" seien genannt: *Baruzzi*, *Europäisches "Menschenbild" und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Freiburg/München 1979; *Böckenförde*, *Das Bild vom Menschen in der Perspektive der heutigen Rechtsordnung*, in: ders., *Recht, Staat, Freiheit*, S. 58-66; *Brunner*, *Das Menschenbild und die Menschenrechte*, in: *Universitas* 1947, S. 269-274, 385-390; *Emge*, *Menschenbild und Menschenrecht*, in: *Freiherr von Eickstedt u.a.*, *Das ist der Mensch*, S. 129-140; *Engisch*, *Vom Weltbild des Juristen*, in: *Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften*, Jahrgang 1950, Heidelberg 1950; *Geiger*, *Menschenrecht und Menschenbild in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Festschrift Faller*, S. 3-15; *Huber*, *Das Menschenbild im Recht*, in: *Rechtstheorie-Verfassungsrecht-Völkerrecht. Ausgewählte Aufsätze 1950-1970*, S. 76-95; *Hubmann*, *Das Menschenbild unserer Rechtsordnung*, in: *Festschrift Nipperdey*, Band I., S. 37-55; *Jellinek*, *Adam in der Staatslehre*, in: *Ausgewählte Schriften und Reden*, Band 2, S. 23-44; *Kaufmann*, *Die anthropologischen Grundlagen der Staatstheorien. Bemerkungen zu Rousseau, Luther und Kant*, in: *Gesammelte Schriften*, Band III, S. 365-374; *Kopp*, *Das*

Auch die Fragestellung dieser Arbeit gehört zu dem Themenkreis vom Bild des Menschen im Recht. Doch bedeutet die Themenstellung "Das 'Menschenbild des Grundgesetzes' in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" eine zweifache Stoffbegrenzung. Den Gegenstand der Untersuchung bildet nicht die allgemeine Frage nach dem Menschenbild im Recht⁵, sondern nach dem Menschenbild des Bonner Grundgesetzes. Und die Frage nach dem 'Menschenbild des Grundgesetzes' wird insoweit beschränkt, als sich die Untersuchung darauf konzentriert, wie dieses Menschenbild vom Bundesverfassungsgericht entworfen und fortentwickelt wird. Im Zentrum dieser Arbeit steht die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nicht mit der verfassungsrechtlichen Literatur.

Menschenbildbezogene Argumentation ist keine Besonderheit der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts; auch andere deutsche Gerichte deuten bisweilen in Urteilen an, daß sie von einem bestimmten Bild des Menschen für die Lösung eines Falles ausgehen.⁶ Beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof stammen die Ansätze zu einer "Menschenbildrechtsprechung" sogar noch aus Zeiten vor dem Beginn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.⁷

Für eine Beschäftigung mit der Menschenbildrechtsprechung gerade des Bundesverfassungsgerichts gibt es indessen gute Gründe.

Menschenbild im Recht und in der Rechtswissenschaft, in: Festschrift Obermayer, S. 53-64; *Lampe*, Das Menschenbild des Rechts - Abbild oder Vorbild?, in: ARSP-Beiheft Nr. 22 (1985), S. 9-22; *Ramser*, Das Bild des Menschen im neuern Staatsrecht (Die Antinomie des Westens und des Ostens), Winterthur 1958; *Sinzheimer*, Das Problem des Menschen im Recht, Groningen 1933.

⁵ Vgl. für die Frage nach dem Menschenbild im Staatsrecht unter rechtsvergleichender Perspektive die Arbeit von *Ramser*, Das Bild des Menschen im neuern Staatsrecht (Die Antinomie des Westens und des Ostens), Winterthur 1958; vgl. hinsichtlich der Frage nach einem Menschenbild in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika *Brugger*, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 415 ff.; *Häberle*, Das Menschenbild im Verfassungsstaat, S. 50 ff., deutet einige Züge eines Menschenbilds des deutschen Privatrechts, des Straf-, Sozial- und Arbeitsrechts an.

⁶ Vgl. zu Menschenbildelementen in der frühen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die kleine Schrift von *Weischedel*, Recht und Ethik. Zur Anwendung ethischer Prinzipien in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe 1956; Anklänge an eine Menschenbildrechtsprechung weist auch die Würde-Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs auf, vgl. etwa BayVerfGH 1, 29 (32); 2, 85 (91); 8, 1 (5); 8, 52 (57); ein aktuelles Beispiel verfassungsgerichtlicher Argumentation mit dem Menschenbild stellt der Honecker-Beschluß des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 12. Januar 1993 dar, vgl. NJW 1993, S. 515 (516).

⁷ Vgl. hinsichtlich der Bedeutung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs für die Menschenbildrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 3. Teil C. I. 1. dieser Arbeit.

Sie bietet sich deshalb an, weil das höchste deutsche Gericht auffallend häufig in seinen Urteilen menschenbildbezogen argumentiert und der Terminus des 'Menschenbildes des Grundgesetzes' sowie die Formel des Bundesverfassungsgerichts vom gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuum von anderen deutschen Gerichten übernommen wurde.⁸

Der Begriff 'Menschenbild des Grundgesetzes' taucht zum ersten Mal in der Investitionshilfe-Entscheidung⁹ des Bundesverfassungsgerichts auf und ist in der Rechtsprechung des Gerichts bis in die 90er Jahre¹⁰ zu einem immer wieder aufgegriffenen "Gemeinplatz"¹¹ geworden.

Zur Menschenbildrechtsprechung werden in dieser Arbeit freilich nicht nur die Urteile gerechnet, in denen das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich den Terminus 'Menschenbild des Grundgesetzes' verwendet.¹² Für eine derartige, sich allein an einem formalen Kriterium orientierende Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes ließen sich kaum einsichtige Gründe anführen. "Menschenbildrechtsprechung" umfaßt im Rahmen dieser Arbeit die Entscheidungen, in denen das Bundesverfassungsgericht inhaltlich mit Aussagen über das Wesen des Menschen argumentiert.¹³

⁸ Vgl. beispielsweise: BVerfGE 77, 75 (82); 86, 136 (138); BVerwG NJW 1990, 2768 (2769); BVerwG NVwZ 1994, 584 (585); BSGE 6, 213 (236); 42, 178 (182); BFHE 112, 285 (287 f.); 131, 187 (190); BGHSt 37, 55 (63) ("Opus pistorum"); BGHZ 79, 111 (115); BayVerfGH 30, 109 (119); 30, 152 (165); OVG Münster OVG 11, 174 (177).

⁹ BVerfGE 4, 7 (15 f.); vgl. schon früher, allerdings ohne Verwendung des Begriffs 'Menschenbild des Grundgesetzes': BVerfGE 2, 1 (12) (SRP-Urteil).

¹⁰ Vgl. BVerfGE 83, 130 (153) (Josefine Mutzenbacher).

¹¹ Ob es sich bei dem 'Menschenbild des Grundgesetzes' um einen Gemeinplatz im guten oder im schlechten Sinne handelt, wird von der verfassungsrechtlichen Literatur unterschiedlich beurteilt. Vgl. die positive Wertung bei *Hüberle*, Das Menschenbild im Verfassungsstaat, S. 44; dagegen *Isensee*, Demokratischer Rechtsstaat und staatsfreie Ethik, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 11 (1977), S. 92 (113).

¹² So in BVerfGE 4, 7 (15) (Investitionshilfe); 6, 32 (36) (Elfes); 12, 45 (51) (Kriegsdienstverweigerung); 24, 119 (144) (verweigerter Adoptionsweiniwilligung); 27, 1 (6) (Mikrozensus); 28, 175 (189) (MfS-Kontakte); 30, 1 (20) (Abhör-Entscheidung); 30, 173 (193) (Mephisto); 32, 98 (107 f.) (Gesundbeter); 33, 1 (10 f.) (Grundrechtsschutz Strafgefangener); 35, 202 (225) (Lebach); 50, 166 (175) (Ausländer-Abschiebung); 50, 290 (353) (Mitbestimmung); 56, 363 (384) (Elternrecht des nichtehelichen Vaters); 83, 130 (143) (Josefine Mutzenbacher).

¹³ Neben denen in Fußnote 12 genannten Entscheidungen wurden in dieser Arbeit folgende Urteile berücksichtigt: BVerfGE 2, 1 (12) (SRP-Urteil); 5, 85 (197; 204 ff) (KPD-Urteil); 7, 53 (57 f.) (Rechtliches Gehör im Ehelicherkeitsanfechtungsverfahren); 7, 198 (205; 208) (Lüth-Urteil); 7, 320 (323) (FKK-Urteil); 7, 377 (397) (Apotheken-Urteil); 8, 274 (328 f.) (Preisbindungsgesetz); 9, 89 (95) (Rechtliches Gehör bei Haftbefehl); 9, 167 (171) (Beweislastumkehr Aufsichtspflicht); 19, 93 (96) (Zwangspfleg-